

Amtliche Bekanntmachungen



Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für ~~die Gemeinde~~ - die Wahlbezirke der Gemeinde

Köngen

wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Rathaus Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Bürgerbüro Zimmer 9-11 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017

bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis

Uhrzeit
12:00

 Uhr,

bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Rathaus Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Zimmer 8

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

261 Esslingen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.


Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von ⁵⁾

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Köngen, 22.08.2017	Die Gemeindebehörde  Fallscheer stellv. Bürgermeisterin
1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben. 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben. 3) Nichtzutreffendes streichen. 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben. 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.	

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am 17.09.2017

Folgende Straßen sind anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am Sonntag, dem 17.09.2017 von **06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Durchführung des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes und zur Sicherheit der Markt- und Festbesucher voll gesperrt:**



Die **Unterdorfstraße** zwischen Stöffler-Platz und Schwanenstraße, die gesamte **Oberdorfstraße** und der **Stöffler-Platz**, der **Kiesweg** zwischen Eintrachthalle und Marienstraße, die **Untere Neue Straße** von Kiesweg bis Haus Nr. 4, die gesamte **Hirschstraße**, die **Spitalgasse** und die **Golterstraße** zwischen Stöffler-Platz und Gunzenhauserstraße.

Außerdem ist in der Untere Neue Straße von Kirchheimer Straße bis Haus Nr. 4, im Kiesweg von Obere Neue Straße bis Eintrachthalle, in der Golterstraße von Gunzenhauserstraße bis Benzengrabenstraße und in der Unterdorfstraße zwischen Schwanenstraße und Steinbruchstraße **nur Anliegerverkehr** zugelassen.



In den für den Herbstmarkt und das Sonnenblumenfest gesperrten Abschnitten gilt ab 06:00 Uhr beidseitig absolutes Halteverbot - **auch auf allen Parkplätzen und allen Parkstreifen.**

Außerdem gilt in der Untere Neue Straße zwischen Kirchheimer Straße und Haus Nr. 4 einseitig sowie an der Haltestelle des Bürgerbusses absolutes Halteverbot.



Parkmöglichkeiten stehen insbesondere auf dem Hartplatz bei der Lindenturnhalle (Ortseingang aus Richtung Denkendorf) zur Verfügung.



Parkplätze für Schwerbehinderte mit amtlichem Parkausweis werden in der **Blumenstraße** (Nähe Seniorenzentrum) eingerichtet.

Einschränkung des Linienverkehrs anlässlich des Herbstmarktes/Sonnenblumenfestes

Am **17.09.2017 bis 18:30 Uhr** ist die Bushaltestelle **Rathaus** gesperrt. Ersatzweise wird in der **Blumenstraße** die Haltestelle **des Bürgerbusses angefahren.**

Alle übrigen Haltestellen werden planmäßig angefahren.
Bürgermeisteramt



Standesamt



Standesamtliche Nachrichten in der Zeit von Ende April bis Mitte August

Geburten:

23.04. Elias Milan Malešević, Sohn von Zoran Malešević und Vanessa Jennifer Malešević geb. Gschwandtner, Köngen, Achalmstraße 25

24.05. Elia Ostuni, Sohn von Francesco Ostuni und Filomena Ostuni geb. Scaglione, Köngen, Steinbruchstraße 55

26.05. Diego Foschi, Sohn von Sascha Robin Foschi geb. Mangold und Tina Foschi, Köngen, Kiesweg 38

10.06. Solea Colaiani, Tochter von Sandro Walter Colaiani und Maria Colaiani geb. Buono, Köngen, Moltkestraße 8

13.06. Malena Elea Schier, Tochter von Daniel Schier und Natalie Schier geb. Pfab, Köngen, Steinbruchstraße 68

02.07. Taio Ben Krüger, Sohn von Felix Piet Krüger und Sabrina Tanja Krüger geb. Grupp, Köngen, Mühlstraße 10

Eheschließungen:

19.05. Christoph Sebastian Templin und Anna-Lena Pfof, beide Köngen, Max-Liebermann-Straße 26

22.06. Peter Rainer Zaiser und Irene Bischof, beide Göppingen, Eichendorffstraße 8

23.06. Daniel Milenković und Lisa Wurzel, beide Köngen, Spitalgasse 1

23.06. Lars Erik Bausch und Melanie Marlis Frey, beide Köngen, Schillerstraße 15

05.07. Simon Andreas Hablitzel und Lea Hertle, beide Köngen, Kirchheimer Straße 49

07.07. Dominic Montino und Sabrina Nothdurft, beide Köngen, Johann-Sebastian-Bach-Weg 4

18.07. Kevin Dilger, Köngen, Steinbruchstraße 82, und Lena Sandra Flaig, Köngen, Rothöfe 3

27.07. Marcel Steinke und Larissa Inge Kercher, beide Köngen, Kiesweg 8

17.08. Klaus-Dieter Veith und Sabine Petra Schmid, beide Köngen, Golterstraße 46

Sterbefälle:

07.06. Baldur Gottlob Koch, Köngen, Gunzenhauserstraße 10

11.06. Marianne Schroeder geb. Arendt, Köngen, Tulpenstraße 4

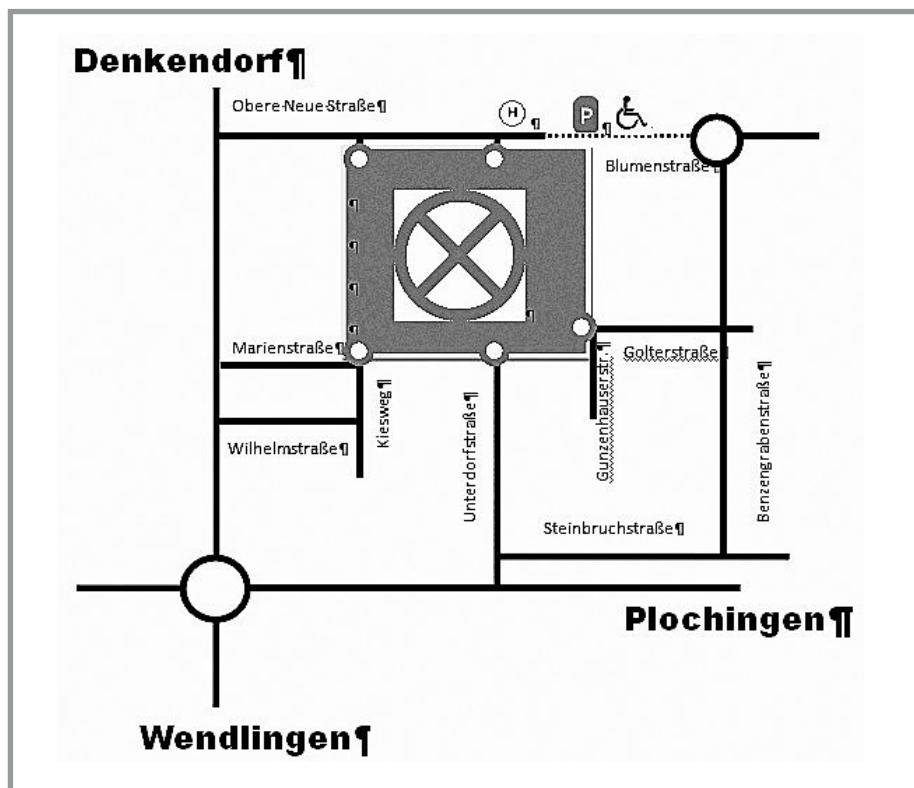
15.06. Helmut Kurt Lude, Köngen, Ringstraße 116

16.06. Michael Aretz, Köngen, Mörickeweg 14

17.06. Hilde Sofie Oberhanß geb. Dolde, Köngen, Blumenstraße 7

23.06. Alfred Glöckner, Köngen, Blumenstraße 7

24.06. Lisa Margarete Bächtli geb. Keller, Köngen, Spitalgartenstraße 53



29.06. Berta Zimmermann geb. Gschwind, Köngen, Kiesweg 10/5
 29.06. Ernst Eugen Bott, Köngen, Schlesierweg 8
 30.06. Elisabeth Berger geb. Kaluza, Köngen, Blumenstraße 7
 10.07. Luise Martha Fieberling geb. Bezler, Holzmaden, Schillerstraße 17/1
 10.07. Helmut Fritz Aldinger, Köngen, Blumenstraße 7
 14.07. Irmgard Gretel Schmauk geb. Eisele, Köngen, Hirschstraße 5
 19.07. Emma Rosa Buchmann geb. Schmid, Köngen, Lindlenweg 8
 31.07. Elisabeth Susanne Hentschker geb. Durst, Köngen, Blumenstraße 7
 02.08. Hermann Karl Gerst, Köngen, Blumenstraße 7
 08.08. Ruth Else Klara Look geb. Stark, Köngen, Golterstraße 30/3
 15.08. Hans Karl Flad, Köngen, Johann-Strauß-Weg 3
 16.08. Rolf Heinz Stroebel, Köngen, Blumenstraße 7

Fundamt

1 Schlüssel (Schließanlage)
 2 Fahrradschlüssel
 Tel. 07024-8007-0

Freiwillige Feuerwehr Köngen



Schwäbisches Kabarett Alois & Elsbeth Gscheidle

Marcus Neuweiler und Birgit Pfeiffer spielen mit Herzblut und Leidenschaft Szenen aus ihrem Ehealltag. Erleben Sie ihr neues Programm:

Bescht off – von ellem ebbes“

Wer sich einen Appetithappen holen möchte, findet diesen auf der Homepage www.gscheidles.de.

Beim Herbstfest der Feuerwehr Köngen

Wann: **Montag, 2. Oktober 2017**

Ort: Feuerwehr Köngen

Einlass ab 18.00 Uhr

Beginn: 20.00 Uhr

Eintritt: 17,- € VVK, 19,- € Abendkasse
 Genießen Sie ein paar schöne Stunden mit Witz und Humor, schwäbischen Spezialitäten und Württemberger Weinen.

Vorverkauf ab 01.08.2017 in der **Bücherecke Rehkugler** am Rathaus.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
 Ihre Feuerwehr Köngen

Sonstige Einrichtungen

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
 Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Führung in Leichter Sprache im Freilichtmuseum Beuren

In der Reihe der öffentlichen Führungen für Menschen mit Behinderung im Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren findet am Samstag, den 26. August 2017, um 16:30 Uhr unter dem Motto „Barrierefrei im Museum“ eine Führung in Leichter Sprache statt. Sie richtet sich insbesondere an Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten. Die Führung ist darüber hinaus auch interessant für Menschen, für die Deutsch eine Fremdsprache ist. An dem etwa einstündigen Rundgang können behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam teilnehmen. Die Teilnahme ist im Museumseintritt inbegriffen, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Parkplätze für Menschen mit Behinderung stehen zur Verfügung, von da aus ist ein barrierefreier Zugang zum Museum möglich.

Museumsführerin Renate Haußmann zeigt beim Gang durchs Museum wie das Leben früher auf dem Land war. Diese Welt erscheint inzwischen weit entfernt, sie wirkt fremd und andersartig. Kleine Geschichten und Gegenstände zum Anfassen und Ausprobieren machen die Zeit der Großeltern und Ur-Großeltern im wahrsten Sinne des Wortes begreifbar. Für die Teilnehmenden besteht die Möglichkeit, aus dem eigenen Leben zu erzählen und Fragen zu stellen. Auch Zeit, um Eindrücke oder Empfindungen zum Ausdruck zu bringen, ist eingeplant.

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison 2017 bis 5. November Dienstag bis Sonntag jeweils von 9 bis 18 Uhr geöffnet.

Freilichtmuseum Beuren, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, Telefax 07025 91190-10, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de, www.freilichtmuseum-beuren.de.

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

